



Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit
 Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
 E sp@wko.at
 W <http://wko.at/sp>

per E-Mail
thomas.worel@bmg.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
BMG-71100/0003-I/B/12/2011	Sp 748/11/Dr. DS/SM	3714	13.10.2011
13.9.2011	Dr. Schuster, MBA		

Begutachtung des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird (Umsetzung ÖSG 2010), Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der KAKuG-Novelle patientenorientierte und effizienzfördernde Flexibilisierungsmöglichkeiten in Spitälern und an den Nahtstellen zwischen Spital und ambulanten Bereich zu schaffen. Die insbesondere in Ballungsräumen erhöhte Dichte an öffentlichen Krankenanstalten drängt nach einer Spezialisierung zur Erhöhung der Fallzahlen und damit der Versorgungsqualität.

Die Verbesserungen sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Verankerung einer abgestuften Versorgung durch Akut-Krankenanstalten bis hin zur Definition von Leistungsbündeln, die den Versorgungsstufen jeweils zugeordnet sind.
- Transparente und klar strukturierte Festlegung der unterschiedlichen innovativen, prozessorientiert funktionierenden Organisations- und Betriebsformen.

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf wird jedoch auf private Krankenanstalten nicht Bezug genommen, sodass sich nach Meinung der WKÖ im Rahmen der Novelle nunmehr Gelegenheit bietet, die Anwendbarkeit der Qualitätskriterien des ÖSG auch für private Krankenanstalten explizit zu regeln.

Behandlungsprozessbezogen sollen daher die Qualitätskriterien des ÖSG in transformierter Form auch für nicht landesfondsfinanzierte Krankenanstalten gelten und somit auch Gültigkeit für private Krankenanstalten erlangen, wobei die Transformation derart zu erfolgen hat, dass in Bezug auf die Behandlung von Patienten inhaltlich dieselben Standards gelten, wie für landesfondsfinanzierte Krankenanstalten, diese aber behandlungsprozessbezogen nur insoweit zur Verfügung stehen müssen, als sie für die Betreuung konkreter Patienten notwendig ist.

Die WKÖ spricht sich außerdem für folgende Ergänzungen bzw. Änderungen aus:

§ 10a Abs. 5 - ÖSG als objektiviertes Sachverständigengutachten

Hinsichtlich der Definition des ÖSG als „objektivierte Sachverständigengutachten“ besteht von Seiten der WKÖ erhebliche Bedenken hinsichtlich seiner demokratischen Legitimation eines für das Gesamtsystem doch sehr maßgeblichen Regelwerkes.

Besteht daher das Risiko einer Aufhebung im Streitfall.

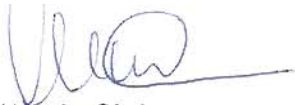
§ 59a Abs. 1 Z 4 - bundesweite Abstimmung des Angebots im Bereich Rehabilitation

Die WKÖ regt die Einbeziehung in die Entscheidungsgremien zur bundesweiten Abstimmung des Angebotes im Bereich der Rehabilitation an und schlägt daher in § 59a Abs. 1 Z 4 leg. cit. folgende ergänzende Formulierung vor:

§ 59a Abs. 1 Z 4 - „...einschließlich der bundesweiten Abstimmung des Angebots im Bereich der Rehabilitation unter Einbeziehung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Leistungserbringer.“ Wir dürfen an dieser Stelle beispielsweise auch auf § 338 Abs. 2a ASVG verweisen, wo sich die Einbindung der gesetzlichen Interessenvertreter als Leistungserbringer überaus bewährt hat.

Wir ersuchen, unsere Forderungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße



Dr. Martin Gleitsmann
Abteilungsleiter